



Kundmachung

der, bei der **5. Gemeinderatssitzung am Dienstag, 24. Oktober 2017** gefasst

Beschlüsse

1. Vorstellung Einreichplan für Gemeindekanzlei und Gemeindesaal

Die Planunterlagen für den Um- und Zubau beim Gemeindehaus liegen mittlerweile einreichfertig vor. Gegenüber den Plänen, die zur Vorbegutachtung durch den Bausachverständigen vorgelegt wurden, haben sich zwischenzeitlich einige Änderungen ergeben. In der Hauptsache beziehen sich diese auf die geänderte Heizungsanlage. Nunmehr soll die bestehende Pelletsheizung, die im Jahr 2014 eingebaut wurde, in der bestehenden Form belassen werden. Zur Beheizung der neu entstehenden Baumasse im Gastlokal bzw. im Gemeindesaal ist eine Wärmepumpe, die im ebenfalls umgeplanten Technikraum oberhalb des Feuerwehrstiegenhauses untergebracht wird, vorgesehen. Damit sind die Belüftungsanlage sowie die Heizung der neuen Gebäudeteile gemeinsam untergebracht. Ein wesentlicher Vorteil ergibt sich durch die, mit dieser Variante möglichen Klimatisierung der Räume im Sommer.

Die Kostenschätzung steht momentan bei 2,350 Mio Euro brutto. Ein Darlehen in Höhe von 900.000 Euro ist als Fremdkapitalanteil eingeplant. Die restliche Finanzierung erfolgt einerseits über Bedarfszuweisungen des Landes - andererseits kann durch die beabsichtigte gewerbliche Nutzung auch ein entsprechender Anteil der Vorsteuer geltend gemacht werden.

Demnächst wird die Ausschreibung durchgeführt, damit Anfang 2018 die Vergabe der Arbeiten stattfinden kann.

Der Gemeinderat beschließt mit 9 Jastimmen, 1 Gegenstimme und 1 Stimmenthaltung den Plan für den Umbau des Gemeindeamtes und die Errichtung des Gemeindesaales gemäß dem Planstand vom 18. Oktober 2017 wie vorgetragen.

2. Breitbandanschluss Hotel Tristachersee

Der Breitbandanschluss für das Parkhotel Tristachersee wird über das Gemeindegebiet von Tristach erstellt. Gleichzeitig werden der Hochbehälter der Gemeinde Tristach, die Badeanstalt der Stadt Lienz und evtl. der Campingplatz auf der Seewiese angeschlossen. Derzeit wird vom Abwasserverband Lienzer Talboden auch ein Teil des Kanals nördlich der Seewiese ausgetauscht bzw. saniert. Hier erfolgt die Breitbandverkabelung als Mitlegung. Die Arbeiten wurden ausgeschrieben und von der Gemeinde Tristach kürzlich an die Fa. Porr als Bestbieterin vergeben. Die Kosten belaufen sich auf insgesamt ca. € 230.000,-- netto. Mit den Bauarbeiten wurde bereits begonnen.

Die Finanzierung der Kosten erfolgt in erster Linie durch eine 75 % Förderung des Bundes bzw. des Landes Tirol, für die eine Zusage besteht. Die restlichen 25 % (ca. 57.500 Euro) werden von den beteiligten Gemeinden Tristach, Amlach und Lienz, sowie vom Parkhotel Tristachersee übernommen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, für den Breitbandanschluss des Parkhotels am Tristachersee gemäß dem vereinbarten Aufteilungsschlüssel einen Beitrag in Höhe von ca. € 16.700,-- zu leisten.

3. Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 324 bzw. 325 in Ulrichsbichl

Die Umwidmung von Teilflächen der derzeit landwirtschaftlich genutzten Grundstücke Nr. 324 bzw. 325, von Freiland in Wohngebiet ist im neuen Raumordnungskonzept der Gemeinde Amlach vorgesehen. Durch die Umwidmung entstehen drei Bauparzellen nördlich der Wiere im Ortsteil Ulrichsbichl. Zur Wiere ist ein Uferschutzstreifen in 5 m Breite freizuhalten. Die Erschließungsstraße ist nördlich der Grundstücke vorgesehen. Zur besseren Eingliederung in die Landschaft ist nördlich anschließend ein 10 m breiter Gehölzstreifen zu bepflanzen. Dieser erhält eine Sonderflächenwidmung. Die Zufahrt erfolgt über die bestehende Wierbrücke und den geschotterten Weg Richtung ORF-Sendeanlage, in welchem bereits der Kanal verläuft. Ein wesentlicher Bestandteil der Widmung ist eine privatrechtliche Vereinbarung, abgeschlossen zwischen den Grundeigentümern und der Gemeinde Amlach.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27 die Auflage des von der Architektengemeinschaft Scherzer-Mayr-Elwischger, 9900 Lienz erstellten Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke 324 und 325, je KG Amlach, von derzeit Freiland nach § 41 in künftig Wohngebiet nach § 38 Abs. 1 sowie im Bereich je einer weiteren Teilfläche der Grundstücke 324 und 325, KG Amlach, von derzeit Freiland nach § 41 in künftig Sonderfläche Grünzug nach § 43, alle TROG 2016, LGBl. 101/2016.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Die 4-wöchige Auflage im Gemeindeamt Amlach erfolgt vom 6. November bis einschließlich 5. Dezember 2017.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Im Rahmen der Änderung des Flächenwidmungsplanes besteht auch die Pflicht zur Erlassung eines Bebauungsplanes.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, gem. § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Raumplaner DI Wolfgang Mayr, Architektengemeinschaft Lienz, Alleestraße 15, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf für einen Bebauungsplan im Bereich je einer Teilfläche der Grundstücke 324 und 325, KG Amlach, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des vorhin genannten Raumplaners durch vier Wochen hindurch vom 06.11.2017 bis einschließlich 05.12.2017 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die maßgeblichen Unterlagen (Bebauungsplan, Stellungnahme des Raumplaners) liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig hat der Gemeinderat gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 den Beschluss über die Erlassung des ggst. Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4. Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 391/1

Die Widmung eines Bauplatzes auf der Gp. 391/1 dient der Errichtung eines Wohnhauses für die Tochter der Grundeigentümerin. Im neuen Raumordnungskonzept ist die Baulandausweisung vorgesehen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27 die Auflage des von der Architektengemeinschaft Scherzer-Mayr-Elwischger, 9900 Lienz erstellten Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes 391/1, KG Amlach, von derzeit Freiland nach § 41 in künftig Wohngebiet nach § 38 Abs. 1, alle TROG 2016, LGBl. 101/2016.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Die 4-wöchige Auflage im Gemeindeamt Amlach erfolgt vom 6. November bis einschließlich 5. Dezember 2017.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5. Umwidmung der Gp. 594/2

Frau Angelika Ortner hat in letzter Zeit das Alleineigentum an den Grundstücken 593/3, 593/1 und der benachbarten Gp. 594/2, die derzeit im Freiland liegt, erworben. Nun möchte sie auf letzterem Grundstück einen Pferdestall für den Eigenbedarf errichten. Da die Zufahrt auf eigenem Grund erfolgt, südlich landwirtschaftliche Flächen angrenzen und östlich bereits ein Reitstall samt Reitplatz besteht, ist die erforderliche Widmung als landwirtschaftliches Mischgebiet möglich.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27 die Auflage des von der Architektengemeinschaft Scherzer-Mayr-Elwischger, 9900 Lienz erstellten Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes 593/3 und im Bereich zweier Teilflächen des Grundstückes 593/1, KG Amlach, von derzeit Wohngebiet nach § 38 Abs. 1 in künftig landwirtschaftliches Mischgebiet nach § 40 Abs. 5 sowie im Bereich des Grundstückes 594/2, KG Amlach von derzeit Freiland nach § 41 in künftig landwirtschaftliches Mischgebiet nach § 40 Abs. 5, alle TROG 2016, LGBl. 101/2016.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Die 4-wöchige Auflage im Gemeindeamt Amlach erfolgt vom 6. November bis einschließlich 5. Dezember 2017.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Um keinen Widerspruch zum örtlichen Raumordnungskonzept zu erhalten, ist zusätzlich die Erlassung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, gem. § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Raumplaner DI Wolfgang Mayr, Architektengemeinschaft Lienz, Alleestraße 15, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf für einen Bebauungsplan im Bereich der

Grundstücke 593/1 und 594/2, KG Amlach, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des vorhin genannten Raumplaners durch vier Wochen hindurch vom 06.11.2017 bis einschließlich 05.12.2017 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die maßgeblichen Unterlagen (Bebauungsplan, Stellungnahme des Raumplaners) liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig hat der Gemeinderat gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 den Beschluss über die Erlassung des ggst. Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

6. Ansuchen um Baukostenzuschuss

Der Gemeinderat fasst einstimmig den Beschluss, für die Errichtung einer Dachgaube beim Wohnhaus Brunnenstraße 43 einen Baukostenzuschuss zum Erschließungsbeitrag in Höhe von einem Drittel zu gewähren.

7. Personalangelegenheiten

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, Frau Brunhilde Perfler, ab 1. November 2017, unbefristet als Assistentkraft (Einstufung im Lohnschema ak) im Kindergarten Amlach anzustellen. Das Beschäftigungsmaß beträgt 59,38 % der Vollbeschäftigung.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das bestehende Dienstverhältnis von Frau Brigitte Unterweger ab 1.11.2017 auf 75 % der Vollbeschäftigung auszudehnen.

8. Anträge, Anfragen, Allfälliges

a) Die bisher bestehende Videoüberwachung am Sportplatz funktioniert seit einiger Zeit nicht mehr. Aufgrund immer wieder auftretender Vandalenakte während der Nachstunden, wird eine Neuanschaffung überlegt. Der Gemeinderat kommt überein, dass im Vorfeld die rechtliche Situation im Hinblick auf die Videoüberwachung im öffentlichen Bereich geklärt werden muss. Sollte die Installation erlaubt sein, wird die Videoüberwachung angeschafft.

b) Der Bürgermeister berichtet, dass die Misteln an der Dorflinde in den vergangenen Jahren wieder sehr zahlreich nachgewachsen sind. Da der Baum darunter leidet, soll der Bewuchs noch in diesem Jahr entfernt werden.

c) Im Tiefbrunnenschacht wurden im Rahmen einer Routinekontrolle zu niedrige CO2 Werte festgestellt. Eine Kontrolle ergab, dass die Belüftungen an den Deckeln der Einstiegsöffnungen zu reinigen bzw. zu sanieren sind. Diese Arbeiten wurden bereits in die Wege geleitet.

d) An der Ortseinfahrt aus Richtung Lienz wurden Geschwindigkeitsmessungen durch das Baubezirksamt Lienz durchgeführt. Dabei wurden etliche Fahrer mit über 100 kmh und einer sogar mit über 150 kmh gemessen.

e) Der angesammelte Müll am Sportplatz wird am 25. Oktober von der Fa. Rossbacher entleert. Mit der Stadt wurde besprochen, dass im kommenden Jahr wird kein Behälter mehr aufgestellt wird.

Wer sich durch diese Beschlüsse oder Verfügungen in seinen Rechten verletzt fühlt, kann innerhalb der Kundmachungsfrist bei der Gemeinde Amlach schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

**Zu den TO-Punkten 3, 4 und 5 gilt:
Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des jeweiligen Entwurfs abzugeben.**

Amlach, 6. November 2017

Der Bürgermeister:

Angeschlagen: 06. November 2017
Abgenommen: 12. Dezember 2017

(Franz Idl)